

Bedingungen für die Zustellung von E-Dokumenten

Die Mehrzahl umfasst auch die Einzahl, die männliche Form auch die weibliche.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad (nachfolgend BTV) stellt bis zum Einlagen eines vom Kunden gegenüber der BTV erklärten schriftlichen Widerrufs, alle für den Kunden bestimmten Bankdokumente, Belege, Briefe, Informationen, Vertragsbedingungen und Änderungen von Vertragsbedingungen (nachfolgend E-Dokumente) in elektronischer Form im E-Banking bereit.

Der Zugriff zu den E-Dokumenten erfolgt über den bestehenden E-Banking Zugang des Kunden/E-Banking-Nutzers. Die Bereitstellung von E-Dokumenten erfolgt in der Lasche „Dokumente“ innerhalb des E-Banking (nachfolgend elektronischer Briefkasten).

Die E-Dokumente werden ab dem Zeitpunkt der technischen Erfassung im E-Banking eingespielt. Die BTV übernimmt die Verantwortung für die Authentizität und Unveränderbarkeit des E-Dokuments bis zur Bereitstellung im elektronischen Briefkasten.

Die E-Dokumente gelten als an diesem Tag ordnungsgemäss dem Kunden zugegangen, an dem sie im elektronischen Briefkasten dem Kunden erstmalig zum Abruf zur Verfügung stehen. Die E-Dokumente stehen ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung für zumindest 13 volle Monate im elektronischen Briefkasten zum Abruf zur Verfügung und werden danach automatisch aus dem elektronischen Briefkasten gelöscht und müssen danach bei Bedarf nachbestellt werden.

Der Kunde ist verpflichtet in regelmässigen Abständen die im elektronischen Briefkasten verfügbaren E-Dokumente zur Kenntnis zu nehmen. Die BTV trifft keinerlei Verantwortung oder Schadenshaftung für ein verspätetes Abrufen der E-Dokumente im elektronischen Briefkasten. Der Kunde anerkennt damit, dass die BTV durch Bereitstellung der E-Dokumente im elektronischen Briefkasten des Kunden insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.

Der Kunde/E-Banking-Nutzer ist ab Zustellung des E-Dokuments in den elektronischen Briefkasten innerhalb des E-Banking für die Erfüllung allfälliger gesetzlicher Vorschriften selbst verantwortlich, insbesondere bezüglich Inhalt, Aufzeichnung und Aufbewahrung der E-Dokumente.

E-Dokumenten kommt im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden nicht zwingend Beweischarakter zu. Anerkennt eine Behörde ein E-Dokument nicht als Beweis, so hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, das entsprechende Dokument in Papierform bei der BTV zu bestellen.

Die BTV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden Nachrichten, insbesondere Einschreibsendungen, Wertsendungen oder auch andere Sendungen, im Postweg an seine der BTV zuletzt bekanntgegebene Wohnadresse zuzustellen auf deren postmässige Abfertigung sie Wert legt.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BTV.